

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Berücksichtigung der Umweltbelange
3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
4. Ergebnis Abwägung und Planungsalternativen

Gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ziel und Zweck der Planung

Das Verfahren über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, wurde mit dem Änderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 05.09.2013 eröffnet. Parallel wurde das Verfahren zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, eröffnet. Ziel dieser parallelen Bauleitplanungen ist die Herstellung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Ordnung für die Errichtung und den Betrieb weiterer Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Dauer.

Im Sinne der optimalen Ausnutzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, das Windfeld zu verdichten (Teilbereich I). Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich I wurde durch die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau am 05.03.2015 als Satzung beschlossen und ist seit der Veröffentlichung der Genehmigung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer / Teilbereich I am 22.07.2015 rechtskräftig.

In einer nordwestlich gelegenen Erweiterungsfläche, die sich aus der Abgrenzung des Eignungsgebietes Windenergienutzung „Schenkenberg“ vom sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ Uckermark-Barnim (Rechtskraft durch Veröffentlichung am 18.10.2016) ergibt, sollen weitere Flächen für die Windkraft ausgewiesen werden (Teilbereich II).

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden entsprechend § 2 (4) BauGB umfassend ermittelt und sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Hierfür wurden die allgemein gültigen Untersuchungs-/ Prüfmethode (Begehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen, Bodencharakterisierung, Landschaftsbildbewertung etc.) angewendet. Durch weitergehende Untersuchungen (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfanalyse und faunistische Gutachten [Vögel, Fledermäuse]) war eine abschließende Bewertung zu den Wirkungen, infolge der Planung, gewährleistet.

Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil zur Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer. Durch die Planung werden in erster Linie Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere und Landschaftsbild hervorgerufen.

Für das Schutzgut **Mensch** ist das Vorhaben mit unvermeidbaren Veränderungen verbunden. An den schutzwürdigen Objekten in den umliegenden Orten werden die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte (Schall, Schattenwurf) jedoch durch Einbau von Abschaltautomatiken eingehalten. Eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner bzw. eine erhebliche oder unzumutbare Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Menschen ist ausgeschlossen.

Die Auswirkungen auf den **Boden** werden mit Einhaltung von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen minimiert. Verbleibende Auswirkungen können durch geeignete bodenaufwertende Maßnahmen kompensiert werden.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere** (hier speziell Vögel und Fledermäuse) wurden zwei Brutvogelkartierungen und eine Rastvogelkartierung herangezogen sowie eine Fledermaus-Potentialstudie und eine Fledermausuntersuchung genutzt. Für das Schutzgut Tiere kommt es zum Verlust von Lebensräumen, der z.T. nicht quantifizierbar ist. Eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben wird im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens erneut überprüft.

Konflikte sind durch ggf. Beauftragung von Monitoring und Abschaltzeiten vollständig lösbar und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote kann vermieden werden. Durch Minderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen verbleiben im Teilbereich II keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Bei dem Schutzgut **Landschaft/ Landschaftsbild** entstehen erhebliche Veränderungen im betroffenen Landschaftsraum (Nahbereich: Verlust von Ruhe, technische Überprägung) und in seiner Umgebung (Fernbereich bis ca. 10 km), die durch aufwertende Umgestaltung des Landschaftsbildes an anderer Stelle im Naturraum kompensiert werden können. Inwieweit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vom Menschen als störend empfunden wird, hängt stark von der subjektiven Wahrnehmung des Betrachters ab. Bei der Ausweisung der Eignungsgebiete Windenergienutzung war seitens der Regionalplanung ein Kriterium, dass keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung ausgewiesen werden. Insofern kann die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auch nicht als unangemessen oder zerstörend für die Landschaft / das Landschaftsbild bewertet werden.

Die Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB in der Umweltprüfung abgearbeitet. Mit der Abhandlung der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes – Kompensationsmaßnahmen - ausgeglichen werden.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft im Teilbereich II werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

M6 – Abriss und Entsiegelung Gutshaus Bündigershof
(Gemarkung, Flur 9, Flurstück7)

Das ehemalige Gutshaus, das schon lange Zeit ungenutzt ist und durch seine marode Bausubstanz bereits eine Gefahrenquelle darstellt, wird abgerissen.

Diese Maßnahme wurde bereits vorfristig im Sommer 2017 durchgeführt.

M8 – Extensivierung und Bepflanzung am Vossberg in Klinkow
(Gemarkung Klinkow, Flur 3, Flurstück 72/3)

Eine aufgelassene Hofstelle und umgebende Flächen werden im Sinne des Naturschutzes neu gestaltet:

- Rückbau und Entsiegelung eines Gebäudes auf 16 m²
- Pflanzung von Baumgruppen und Einzelgehölzen
- Pflanzung von flächigen Feldgehölzen auf 1.500 m²
- Pflanzung einer standortgerechten, einheimischen Hecke auf 610 m²
- Extensive Pflege (einschürige Mahd) auf 8.200 m²

M9 – Projektbeteiligung an der Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rastgebietes Prenzlauer Zuckerfabrikteiche

(Gemarkung Prenzlau, Flur 32, Flurstück 109, 116 und 123; Flur 34, Flurstück 1 und 8)

Im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrikteiche werden auf einer Gesamt-Fläche von ca. 27,7 ha biotoperhaltende und –verbessernde Maßnahmen durch Wasserstandsregulierung durchgeführt:

- Wiederaufnahme einer Wasserstandsregulierung in den Teichen der ehemaligen Zuckerfabrik Prenzlau
- Revitalisierung hochwertiger Bodenfunktionen auf einem Teilbereich

Mit der Ausführung dieser Maßnahme wurde bereits im Jahr 2015 im Rahmen der Umsetzung des Teilbereich I der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ begonnen, da die Wiedervernässung auch eine vorgezogene KOMPENSATIONSMAßNAHME für Brutplatzverluste von Rohrweihe und Kranich (im Teilbereich I des VBP) darstellt.

M10 – Abriss und Entsiegelung von Stallanlagen in Wollenthin

(Gemarkung Prenzlau, Flur 5, Flurstück 68-70, 166/2, 167/2 und 216)

Ein Stallkomplex wird abgerissen, die Versiegelungen entfernt. Die Flächen werden teilweise mit Gehölzen bepflanzt:

- Abriss Gebäude, Entsiegelung umgebende Flächen, Rückbau Mauern & Rampen, Rückbau Tiefenbehälter auf insgesamt ca. 7130 m²
- Anlage und Pflege einer Streuobstwiese auf ca. 5.790 m²
- Initialpflanzung von 100 m² Sträuchern auf einer Fläche von 673 m², natürliche Entwicklung (Sukzession)

M11 – Ackerumwandlung am Silo

Gemarkung Prenzlau, Flur 3, Flurstück 122

An das Silo angrenzende Ackerflächen werden dauerhaft stillgelegt (6.460 m²).

M12 – Abriss und Entsiegelung einer Scheune in Blindow

Gemarkung Blindow, Flur 3, Flurstück 42

In der Ortschaft Blindow auf dem rückwärtigen Teil eines Grundstückes Richtung Uckerniederung wird auf ca. 110 m² ein ungenutztes Gebäude abgerissen und dauerhaft entsiegelt.

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Vorentwurf – frühzeitige Unterrichtung

Die **Öffentlichkeit** wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 07.10. 2013 bis zum 8.11.2013 (einschließlich) durch öffentliche Auslegung frühzeitig unterrichtet. Zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ gingen 2 Stellungnahmen ein. Mit Schreiben vom 17.04.2014 wurden diese jedoch zurückgezogen.

Für die frühzeitige Unterrichtung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden die von der Planung betroffenen Behörden, TÖB und Nachbargemeinden mit dem Schreiben vom 08.11.2013 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet. Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung und Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des vBP WII „Windfeld Dauer“ in Teilen ergänzt:

Die Aufstellgrenze wurde entsprechend der Abgrenzung des Sondergebietes „Windnutzung“ des FNP im Parallelverfahren konsequent auf einen Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung angepasst, da die Stadt Prenzlau auf ihrem Hoheitsgebiet einen Schutzabstand von 1.000 m zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung einhalten will.

Auf Anregung eines weiteren Anlagenbetreibers im Windfeld Dauer wurde im westlichen Teil des Sondergebietes „Fläche für Windkraftanlagen“ aus einem Teilbereich des Baufeldtyps „A“ der Baufeldtyp „D“-Repowering entwickelt.

Die Festsetzungen zu den Baugrenzen wurden ergänzt, um klarzustellen, welche Bebauungen innerhalb der Baugrenzen zulässig sind.

Folgende Änderungen resultieren aus den Stellungnahmen der TÖBs zum Vorentwurf:

Tabelle 1: Änderungen gegenüber Vorentwurf

Änderung	TÖB
Festsetzung einer Spitzenhöhe für die Baufeldtypen „C“ und „D“	Obere Naturschutzbehörde & Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
Festsetzungen zu Abständen zu oberirdischen Versorgungsleitungen	Stadtwerke Prenzlau
Festsetzungen zu Abständen zu unterirdischen Versorgungsleitungen	PCK Raffinerie Schwedt
Nachrichtliche Übernahme der Lage der bekannten flächenhaften Bodendenkmale in die Planzeichnung Hinweise zu den Auflagen im Bereich der Bodendenkmale und im Bereich der Bodendenkmalverdachtsflächen	Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege & untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark
Nachrichtliche Übernahme der Lage der Gewässer II. Ordnung in die Planzeichnung Hinweis zu den Gewässern II. Ordnung	Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“
Hinweis zu Luftfahrtrechtlichen Zustimmung	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Hinweis zu den Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz	Landesbetrieb Straßenwesen
Nachrichtliche Übernahme des Verlaufs der oberirdischen Leitungen in die Planzeichnung Hinweis zu Ver- und Entsorgungsleitungen	E.dis, Stadtwerke Prenzlau
Hinweis zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen	Stadtwerke Prenzlau
Hinweis zu Telekommunikationslinien	Deutsche Telekom AG
Hinweis zu den Kampfmitteln	Zentraldienst der Polizei
Hinweis zum Radar der Luftverteidigung	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
Aktualisierung des Hinweis zu den Pflanzungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Uckermark

Um den Planungswillen der Gemeinde gegenüber der Regionalplanung deutlich darzustellen, wurde entgegen der Einwände der Gemeinsamen Landesplanung, der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie des Landkreises Uckermark, Bauplanung, an der Erweiterung des Sondergebietes „Windnutzung“ über das bestehende Windeignungsgebiet „Schenkenberg“ hinaus festgehalten. In der Erwartung eines zügigen

Regionalplanverfahrens wurde die Erweiterung des Geltungsbereichs den Kriterien entsprechend des Regionalplan-Entwurfs vom 02.12.2013 in der Planung belassen.

Die Nachbargemeinden hatten keine Einwände zum Vorentwurf (siehe Tabelle 2). Dem Hinweis zur Einhaltung des 1.000m-Mindestabstand wurde in der Erarbeitung des Entwurfs auch nach dem Willen der Stadt Prenzlau (s.o.) gefolgt.

Tabelle 2: Stellungnahmen der Nachbargemeinden zum Vorentwurf

Gemeinde	STN
Amt Brüssow	Keine STN erfolgt
Amt Gerswalde	Keine Anregungen und Bedenken Hinweis: Der Abstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sollte im Außenbereich 1.000 m nicht unterschreiten.
Amt Gramzow	Keine Anregungen und Bedenken der Gemeindevertretung Grünow
Gemeinde Boitzenburger Land	Nicht berührt, keine Anregungen und Bedenken
Gemeinde Nordwestuckermark	Keine STN erfolgt
Gemeinde Uckerland	Keine STN erfolgt

Bei der Umweltprüfung und Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt. Mit den Ergebnissen der Umweltprüfung (Umweltbericht) sowie der Schallimmissionsprognosen und Schattenwurfanalyse wurde der Entwurf ergänzt.

3.2 1. Entwurf - Beteiligung

Die 1. Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfes vom 07.04.2014 bis zum 09.05.2014 (einschließlich). Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, keine Stellungnahmen ein.

Die 1. Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden erfolgte durch Schreiben vom 03.04.2014 mit einer gesetzten Frist von einem Monat. Es wurden die Richtfunkbetreiber (Vodafone GmbH, Telefonica Germany GmbH und E-Plus Mobilfunk GmbH) auf Hinweis der Bundesnetzagentur hin beteiligt. Daneben wurden auch die Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. §3(1)) beteiligt. Sie zogen daraufhin ihre Stellungnahmen zurück.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet. Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung und Begründung der 1. Änderung des vBP WII „Windfeld Dauer“ in Teilen ergänzt.

Tabelle 3: Änderungen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen gegenüber 1. Entwurf

Änderung	TÖB
Ergänzung der Erhaltungsfestsetzung	Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde
Ergänzung der Begründung zu Bodendenkmalen	Landkreis Uckermark, Bodendenkmalschutz
Ergänzung der Begründung zu Abständen zu oberirdischen Leitungen	Edis-AG
Ergänzung des Hinweises zu den unterirdischen Ver- und Versorgungsleitungen	Stadtwerke Prenzlau
Ergänzung des Hinweises zu den Kompensationsmaßnahmen	Obere Naturschutzbehörde
Aufnahme eines Hinweises zu den Abständen zu Richtfunkrassen	Richtfunkbetreiber (Vodafone, Telefonica, E-Plus)
Ergänzung der Begründung um die Nachtkennzeichnung	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg

Die **Nachbargemeinden** hatten keine Hinweise, Anregungen bzw. Bedenken zum Entwurf (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Stellungnahmen der Nachbargemeinden zum 1. Entwurf

Gemeinde	STN
Amt Brüssow	Keine Anregungen oder Bedenken der Gemeindevertretung Schenkenberg
Amt Gerswalde	weder Anregungen noch Bedenken
Amt Gramzow	Keine Hinweise / Bedenken der Gemeindevertretung Oberuckersee Keine Bedenken / Anregungen der Gemeinde Grünow
Gemeinde Boitzenburger Land	Nicht berührt
Gemeinde Nordwestuckermark	Nicht unmittelbar berührt, keine Anregungen
Gemeinde Uckerland	Nicht berührt

Da sich zur Zeit der Auswertung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf des VBP der Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim noch im Aufstellungsverfahren befand, standen der Erweiterung des Sondergebietes „Windnutzung“ im parallel laufenden Verfahren zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans (später: Teilbereich II) noch die Bedenken der Gemeinsamen Landesplanung und der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim entgegen.

Um die Verdichtung des Windfeldes im damals rechtskräftigen Windeignungsgebiet Schenkenberg (RP 2001/2004) zu ermöglichen, wurden die Geltungsbereiche der im Parallelverfahren befindlichen Bauleitpläne entsprechend in Teilbereiche geteilt.

Teilbereich I entspricht dabei dem Geltungsbereich des zu der Zeit rechtsverbindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ (2008) unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Windeignungsgebietes Schenkenberg gemäß Regionalplan Uckermark-Barnim (veröffentlicht 2001 / erneut veröffentlicht 2004). Nach Auswertung

der Stellungnahmen der Beteiligungen gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB sowie § 3 (1) und § 3 (2) BauGB standen der 1. Änderung des vBP WII „Windfeld Dauer“ im Teilbereich I zu dem Zeitpunkt keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Damit war der Teilbereich I bereits umsetzbar.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des vBP WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich I wurde am 05.03.2015 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau gefasst. Mit Veröffentlichung der Genehmigung der parallel im Planverfahren befindlichen 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans / Teilbereich I der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, im Amtsblatt der Stadt Prenzlau am 22.07.2015, wurde der vBP WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich I rechtskräftig.

3.2 2. Entwurf – Beteiligung Teilbereich II

Es folgte die Fortschreibung des Sachlichen Teilplanes „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Mit Rechtswirksamkeit (18.10.2016) des Teilplans wurden die Bauleitplanungen im Teilbereich II weitergeführt. Der Teilbereich II schließt sich westlich an den Teilbereich I an.

Für die Abgrenzung des Sondergebietes "Windnutzung" des 2. Entwurfs der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II wurde die Windeignungsgebiets-Kulisse des Regionalplanentwurf des sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" Uckermark-Barnim 06.07.2015 zu Grunde gelegt und durch die tatsächlichen 1000-m-Abstände zur Wohnbebauung modifiziert. Im Ergebnis ergab sich im Vergleich zum 1. Entwurf eine um eine kleinere Teilfläche Richtung Nordwesten erweiterte Sondergebietsabgrenzung "Windnutzung".

Das eröffnete im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Möglichkeit, die Baugrenzen für Windkraftanlagen zu erweitern. Um die Abstandsflächen der potentiellen Windkraftanlagenstandorte vollständig im Geltungsbereich zu erfassen, wurde zum 2. Entwurf der Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII "Windfeld Dauer" im nordwestlichen Bereich um 3 Flurstücke erweitert.

Nach Prüfung der Ursprungsplanung unter Berücksichtigung des Regionalplanentwurfs vom 06.07.2015 und unter Anwendung aktuell anzuwendender Maßstäbe war nun eine Verdichtung der Windfelderweiterung von 2 WKA-Standorten auf 6 WKA-Standorte, sowohl turbulenztechnisch, als auch unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes, möglich.

Zusammenfassend resultierten folgende Änderungen aus der Überarbeitung der Bauleitplanung für den 2. Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII "Windfeld Dauer" der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II:

- Erweiterung des Geltungsbereiches im Nordwesten um 3 weitere Flurstücke (340, 342 und 344 Gemarkung Dauer, Flur 1)
- Verdichtung der Erweiterung des Windfeldes von 2 Baugrenzen "Baufeldtyp C" auf 6 Baugrenzen "Baufeldtyp C"
- In Planzeichnung und Begründung sind ausschließlich den Teilbereich I betreffende Darstellungen grau gekennzeichnet. Die Darstellung des Teilbereichs II erfolgt in Vollfarbe bzw. schwarzer Schrift.
- redaktionelle Änderungen (Legende, Farbgebung, Aktualisierungen)
- Der Umweltbericht wurde auf den Teilbereich II beschränkt. Die aktuellen Immissionsschutzgutachten und aktuelle Faunauntersuchungen fließen mit ein:
- Änderung der Schallimmissionen (Schallimmissionsprognose vom 18.03.2016)

- Änderung der Schattenwurfimmissionen (Schattenwurfgutachten vom 18.03.2016)
- Erhöhung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbericht März 2016), damit Erhöhung des Kompensationsbedarfs und somit des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen (siehe Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht März 2016)

- aktuelle Faunauntersuchungen wurden im Umweltbericht verwendet:

Greifvogelbruten am Dauergraben 2014 (Stand 31.07.2015)

Stellungnahme Rotmilanbrutvorkommen 2015 (Stand: März 2016)

Rastvogelkartierung 2014/2015 (Stand 26.11.2015)

Untersuchung und Bewertung der Fledermausfauna im Windpark Schenkenberg (Stand März 2016).

Die 2. Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes vom 13.06.2016 bis zum 15.07.2016 (einschließlich). Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zum 2. Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II keine Stellungnahmen ein.

Die 2. Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden erfolgte durch Schreiben vom 14.07.2016 mit einer gesetzten Frist von einem Monat. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet. Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung und Begründung der 1. Änderung des vBP WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II in Teilen ergänzt.

Tabelle 5: Änderungen gegenüber 2. Entwurf

Änderung	TÖB
Aktualisierung der Bodendenkmale, d.h. redaktionelle Ergänzung in Planzeichnung und Begründung (Kapitel 6.2)	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege vom 04.08.2016; Landwirtschafts- und Umweltamt des Landkreises Uckermark vom 06.09.2016
Ergänzung der Verfahrensvermerke in der Planzeichnung	Redaktionelle Änderung
Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen in der Planzeichnung	Redaktionelle Änderung
Aktualisierung der Begründung hinsichtlich des aktuellen Stands der Regionalplanung (rechtskräftiger Regionalplan)	Am 18. Oktober 2016 wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 der sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim rechtskräftig. ➔ Redaktionelle Änderung
Aktualisierung der Begründung (z.B. hinsichtlich Jahresangaben, Anzahl der bereits bestehenden Windkraftanlagen etc.)	Redaktionelle Änderungen

Der **Umweltbericht** wurde nach Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen ergänzt. Die Bodendenkmale wurden in der Karte 2 (Boden) zum Umweltbericht aktualisiert. Der Umweltbericht (Kapitel 4.2.31 & Karte 2) wurde um die Kompensationspflanzungen (Obst-/Laubbaumalle/ Baumpflanzungen an Wegen) ergänzt. Aussagen zum Wasserschutzgebiet im Text wurden aktualisiert (Kapitel 4.2.2.1). Aussagen zum Thema Fledermäuse wurden aktualisiert / ergänzt (Kapitel 4.2.4.1 im Text und Karte 3a –Bestand /Konflikte Fledermäuse). Die Ergebnisse der aktuellen Fledermausuntersuchung (Göttsche 2016) wurden deutlich in den Umweltbericht eingearbeitet. Das Kapitel „Wirkungsprognose Pflanzen und Biotope“ (4.2.3.2) des Umweltberichts wurde um weitere Aussagen zur Betroffenheit geschützter Biotope ergänzt. Die Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 5.1) wurden aktualisiert. Einzelne Ergänzungen / Aktualisierungen erfolgten zu den Kompensationsmaßnahmen M6 und M8 im Text (Kapitel 5.3) und den jeweiligen Maßnahmenblättern.

Die Nachbargemeinden hatten zum Teil Anregungen und Hinweise (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Stellungnahmen der Nachbargemeinden zum 2. Entwurf

Gemeinde	STN
Amt Brüssow	Die Gemeinde Göritz hat folgende Anregungen und Bedenken: Die Befuerung der neu zu installierenden Anlagen ist an die der bestehenden anzupassen und muss flugbetriebsabhängig gesteuert sein. Die Gemeinde Schenkenberg hat folgende Anregungen und Bedenken: Der Mindestabstand der WKA zur Wohnbebauung soll 1.000 m betragen.
Amt Gerswalde	Keine Stellungnahme erfolgt
Amt Gramzow	Die Gemeindevertretung Grünow hat in ihrer Sitzung am 04.08.2016 über o.g. Planungen beraten, im Verlauf der Diskussion wurde festgelegt, dass ein Hinweis auf Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m Abstandes zu Wohnbebauungen abzugeben ist. Weitere Hinweise / Bedenken wurden nicht vorgebracht.
Gemeinde Boitzenburger Land	Keine Stellungnahme erfolgt
Gemeinde Nordwestuckermark	Die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o.g. Planung nicht unmittelbar berührt. Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anregungen.
Gemeinde Uckerland	Keine Stellungnahme erfolgt

Der Hinweis zum Mindestabstand zur Wohnbebauung ist bereits in der Planung berücksichtigt: Das Sondergebiet „Windnutzung“ ist so definiert, dass der 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung eingehalten wird.

Da innerhalb eines Windeignungsgebietes verschiedene Windkraftanlagentypen unterschiedlicher Betreiber in Betrieb sind, und kein einheitliches Befuerungssystem verwendet wird, kann die Befuerung der gesamten Windkraftanlagen nicht einheitlich gesteuert werden. Die tages- und nachabhängige Kennzeichnung von Windkraftanlagen wird zudem von der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ geregelt. Auflagen dazu werden in den BImSchG-Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörden verfügt.

Eine erneute öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange war nicht durchzuführen. Details zur Abwägung können dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung entnommen werden.

4. Ergebnis der Abwägung und Planungsalternativen

Der rechtskräftige Sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 18.10.2016 weist in der Gemarkung Dauer in dem von der parallelen 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans im Teilbereich II dargestellten Sondergebiet „Windnutzung“ das Eignungsgebiet Windenergienutzung „25 – Schenkenberg“ aus. Diese Grenze entspricht der Darstellung der in der 1. Änderung des vBP WII „Windfeld Dauer“ befindlichen Aufstellgrenze.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Betrachtung von Planungsalternativen ist für das Plangebiet somit nicht möglich. Im Ergebnis der Abwägung und keiner in Frage kommenden Planungsalternativen sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen an diesem Standort planungsrechtlich abschließend geprüft.